

**Satzung
der Anton Bruckner Privatuniversität**

ANTON BRUCKNER
PRIVATUNIVERSITÄT



OBERÖSTERREICH

ANLAGE 5: Berufungsordnung

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Ausschreibung
- § 2 Berufungskommission
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Vorschlagsliste
- § 5 Entscheidung
- § 6 Vertraulichkeit
- § 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für jede freiwerdende, freigewordene oder zu besetzende Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors beschließt das Präsidium nach Anhörung des Senats gemäß § 9 Abs. 3 lit. i der Satzung über die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens.
- (2) Wird eine Stelle frei, so soll sie spätestens ein Jahr vor diesem Zeitpunkt ausgeschrieben werden.
- (3) Das Präsidium beschließt in Abstimmung mit der Institutsdirektorin oder dem Institutsdirektor den Ausschreibungstext. Dieser muss enthalten:
 - a. Aufgabenbereich der Stelle, insbesondere die inhaltliche Abgrenzung des zu vertretenden Faches bzw. der zu vertretenden Fächerkombination und Auswahlkriterien;
 - b. Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe;
 - c. Beschäftigungsausmaß;
 - d. Zeitpunkt der Besetzung;
 - e. Einstellungsvoraussetzungen und ggf. weitere Anforderungen.
- (4) Die Bewerberinnen oder die Bewerber haben folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. Tabellarischer Lebenslauf bzw. einen künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Werdegang;
 - b. Kopien der Zeugnisse und Urkunden;
 - c. Publikationsverzeichnis bzw. Dokumentation künstlerischer Praxis;
 - d. Dokumentation der bisherigen Lehrtätigkeit.
 - e. *[entfallen]*
- (5) Die Bewerbungsfrist beträgt in der Regel sechs Wochen ab dem Veröffentlichungsdatum der Stellenausschreibung. Die Bewerbungen sind an die Rektorin oder den Rektor bzw. an die von ihr oder ihm genannte Kontaktperson zu richten.
- (6) Das Personalbüro übernimmt den Schriftverkehr mit den Bewerberinnen oder den Bewerbern.

§ 2 Berufungskommission

- (1) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen wird vor dem Ende der Bewerbungsfrist eine Berufungskommission gebildet.
- (2) Über die konkrete Zusammensetzung der Berufungskommission unter Berücksichtigung der jeweils zu besetzenden Stelle entscheidet das Präsidium.
- (3) Die Berufungskommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mehr als die Hälfte Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren oder Personen mit Lehrbefugnis (Venia Docendi) sein müssen:
 - a. der Rektorin oder dem Rektor oder einer Vizerektorin oder einem Vizerektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem;
 - b. mindestens einer Studiendekanin bzw. einem Studiendekan;
 - c. einem vom Senat entsandten Mitglied;
 - d. der Direktorin oder dem Direktor des zuständigen Instituts, sofern die auszuschreibende Stelle einem bestehenden Institut zuzuordnen ist;

- e. bis zu drei Fachvertreterinnen oder Fachvertretern, davon mindestens eine externe Fachvertreterin oder ein externer Fachvertreter;
 - f. einer Studierendenvertreterin oder einem Studierendenvertreter des betreffenden Instituts.
- (4) Mit beratender Stimme sind ein Mitglied des Betriebsrats sowie ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen Mitglied der Berufungskommission.
- (5) *[entfallen]*
- (6) Darüber hinaus können der Berufungskommission weitere interne oder externe Fachberaterinnen oder Fachberater angehören, über deren Stimmberechtigung das Präsidium bei der Zusammensetzung der Berufungskommission entscheidet.
- (6a) Die Mitglieder der Berufungskommission haben in jeder Phase des Berufungsverfahrens selbst zu überprüfen, ob bzw. welche Gründe vorliegen, die ihre volle Unbefangenheit in Frage stellen. Gründe für mögliche Befangenheit können sein:
- eine Verwandtschaft, eine persönliche Bindung oder ein persönlicher Konflikt mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber,
 - eine langjährige wissenschaftliche oder künstlerische Kooperation,
 - ein Konkurrenzverhältnis mit dem Bewerber/der Bewerberin in bspw. einem wettbewerblichen Antragverfahren,
 - eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die zu berufene Stelle,
 - gemeinsame wirtschaftliche Interessen mit Bewerberinnen bzw. Bewerberinnen, z.B. eine gemeinsame Unternehmensführung,
 - ein Betreuungs- oder Begutachtungsverhältnis („Schüler*in-Lehrer*in-Verhältnis“) bis einschließlich der Postdoc-Phase,
 - ein Dienstverhältnis als unmittelbar Vorgesetzte bzw Vorgesetzter der Bewerberin bzw. des Bewerbers in den letzten drei Jahren (oder umgekehrt).

Befangenheit liegt jedenfalls vor, wenn eine Angehörige bzw. ein Angehöriger im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens (AVG) Bewerberin bzw. Bewerber im Berufungsverfahren ist.

Haben sich (ehemalige) Mitglieder oder Angehörige der Anton Bruckner Privatuniversität auf eine Professur beworben, begründet die Angehörigkeit zum selben Institut allein noch keine Befangenheit, die dazu führt, dass die Tätigkeit in der Kommission niederzulegen ist.

Über das Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe, die geeignet sind die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, entscheidet die Berufungskommission im Einzelfall.

Liegt Befangenheit vor, hat die Berufungskommission den Ausschluss des betroffenen Mitglieds aus dem weiteren Verfahren zu beschließen.

- (7) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Protokolle geführt, die den Mitgliedern der Kommission und auf Anfrage dem Präsidium zuzuleiten sind. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission entscheidet über die Protokollführung.
- (8) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission bestimmt Termine und Fristen im Berufungsverfahren.
- (9) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse zum Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei der Berechnung der Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet die Berufungskommission über die einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber. Die Berufungskommission kann auch herausragend qualifizierte Personen, die sich nicht beworben haben, im Verfahren berücksichtigen.
- (1a) Unmittelbar nach Entscheidung über die einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 hat die Berufungskommission zwei vergleichende Gutachten über die eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber von zwei externen Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachtern einzuholen, die jeweils über eine einschlägige Venia Docendi verfügen müssen. Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist möglichst auf die ausgeglichene Repräsentanz der Geschlechter zu achten. Die Gutachten werden auf Grundlage der vorliegenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen erstellt. Die Regelungen zur Befangenheit (§ 2 Abs. 6a) sowie zur Vertraulichkeit (§ 6) gelten sinngemäß auch für die Bestellung und Tätigkeit der Gutachterinnen und Gutachter
- (2) Die Wahl des Verfahrens obliegt der Kommission. Art und Dauer der Präsentationen werden von der Berufungskommission festgelegt. Von allen eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern ist eine Lehrveranstaltung zu halten, die auch im Rahmen des regulären Lehrangebotes stattfinden könnte.
- (3) Nach den Präsentationen fasst die Berufungskommission darüber Beschluss (gemäß § 2 Abs. 9), welche der Bewerberinnen und Bewerber in die Liste aufgenommen werden.

§ 4 Vorschlagsliste

- (1) Die Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Abstimmung überstimmt worden sind, können dem Vorschlag der Berufungskommission ein Minderheitenvotum beifügen. Das Minderheitenvotum muss angemeldet und bei der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission binnen einer Woche nach der Sitzung mit einer Begründung schriftlich eingereicht werden. Minderheitenvoten sind zu den Akten zu nehmen.
- (2) Die Vorschlagsliste soll in der Regel drei Berufungsvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten. Die Reihenfolge ist zu begründen. Zum Vorschlag der Berufungskommission können der Betriebsrat sowie der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen.
- (3) Im Detail sind dem Präsidium vorzulegen
 - a. Ausschreibungstext;
 - b. tabellarische Übersicht über die eingegangenen Bewerbungen;
 - c. Vorschlagsliste der Berufungskommission nebst Begründung;
 - d. Gutachten gemäß § 3 Abs. 1a;
 - e. die (allfälligen) Stellungnahmen des Betriebsrats und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen;
 - f. ggf. vorgelegte Minderheitsvoten;
 - g. Bewerbungsunterlagen der Platzierten;
 - h. Sitzungsprotokolle der Berufungskommission;
 - i. alle weiteren entscheidungserheblichen Unterlagen

§ 5 Entscheidung

- (1) Hat die Rektorin oder der Rektor begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Abwicklung des Berufungsverfahrens, wird der Senat mit der Entscheidung der Berufungskommission befasst. Zu diesem Zweck erhält der Senat die zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen des Berufungsverfahrens. Der Senat kann die Entscheidung der Berufungskommission bestätigen oder aufheben und die Neuausschreibung der Stelle veranlassen.
- (1a) Hat ein anderes Mitglied der Berufungskommission begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Abwicklung des Berufungsverfahrens, hat sie oder er sich an die zuständige Stelle (z.B. Betriebsrat, AKG) oder an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Berufungskommission zu wenden.
- (2) Das Präsidium entscheidet über die Berufungsliste in Ansehung des Votums der Berufungskommission. Für diesen Beschluss gelten die Regelungen zur Befangenheit (§ 2 Abs. 6a) sinngemäß für die Mitglieder des Präsidiums. Liegt Befangenheit vor, hat das Präsidium den Ausschluss des betroffenen Mitglieds aus der Abstimmung zu beschließen.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor führt die Berufungsverhandlungen, spricht die Berufung aus und schließt mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten ehestmöglich den Arbeitsvertrag.

§ 6 Vertraulichkeit

Sämtliche Unterlagen, die mit dem Berufungsverfahren in Verbindung stehen, sind vertraulich zu behandeln. Erkenntnisse über Personen und weitere personalrelevante Informationen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben werden, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Berufsordnungsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung ihrer Erlassung in Kraft.
- (2) Berufungsverfahren, die zu diesem Zeitpunkt anhängig sind, werden nach den bis dahin geltenden rechtlichen Regeln durchgeführt, sofern die Berufungskommission zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfahrensordnung bereits gebildet worden ist.